

1. Lieferung.

Preis 20 Pf.

Geschichte der Organisation

der

Steinarbeiter Deutschlands

von

Gustav Kehler.

Im Auftrage des 8. Kongresses der Steinarbeiter Deutschlands herausgegeben
von
der Geschäftsleitung.



Verleger:

Paul Mitschke,

Rigdorf-Berlin, Steinmetz-Straße 14.

Preis des ganzen Werkes 1 Mark.

61897

I. Abschnitt.

Die Entstehung und Entwicklung der mittelalterlichen Organisation der Ge- sellenzünfte und ihre Zerstörung.

Einleitung.

Eine geschichtliche Thatsache kann man nur dann verstehen und begreifen, wenn man sie im Zusammenhange mit den vorhergehenden und gleichzeitigen Ereignissen betrachtet, aus welchen sie hervorgegangen ist und von welchen sie beeinflusst wurde. Wenn wir also eine Geschichte der Steinarbeiter-Organisation erzählen wollen, müssen wir zurückgreifen in die Vergangenheit, in der die Organisationen des Handwerkes sich zu bilden begannen, und wir werden uns dabei nicht nur auf das eine Gewerbe beschränken dürfen, sondern es wird nothwendig werden, zu erforschen wie auch im übrigen Handwerk die Nothwendigkeit der Organisation sich bemerkbar machte und wie sie die Formen schuf, in welchen sich in diesen frühen Zeiten die Arbeiter zusammenschlossen. Wir werden dabei die gewiß sehr beachtenswerthe Wahrheit finden, daß das Bedürfniß der gemeinsamen Vertheidigung, des gegenseitigen Schutzes die Organisationen schuf, und daß sie die Formen annahmen, in welche sie die Nothwendigkeit prägte. Nicht Willkür oder Laune, nicht das Belieben von Personen oder Versammlungen bestimmte die Formen, sondern sie wuchsen frei aus dem Boden der be-

stehenden Verhältnisse heraus und waren ihnen daher vollkommen angepaßt. Sie blieben so zweckmäßig-einfach und klar, so lange sie ihrer natürlichen Entwicklung überlassen waren und sich dem Bedürfniß mit ungeschwächter Lebenskraft anpassen konnten. Als sie aber alterten, da überwucherten Formenwesen und willkürliche Satzungen. Das Wesen der Sache erstickte unter dem Wuste des förmlichen. Das Unkraut erdrückte den Weizen und die Organisationen starben ab, weil sie den Aufgaben der neueren Zeit sich nicht anschmiegen konnten, weil die Form den Geist erdrückt hatte.

Diesen Entwicklungsvorgang wollen wir in Kürze zuerst im Allgemeinen betrachten, dann die Baugewerbe, die manche Ausnahmen und Eigenthümlichkeiten zeigen, besonders uns vergegenwärtigen, um schließlich die mittelalterliche Organisation der Steinmetzen, **die Bauhütten** darzustellen.

Wir werden den Einschränkungen entsprechend, die uns die Rücksicht auf den Umfang dieser Schrift setzt, uns besonders in den ersten beiden Punkten auf das Allernothwendigste beschränken müssen, und auch die Organisation der Bauhütten wird nur abgekürzt besprochen werden können; doch hoffen wir das Maß der Einkürzung so zu treffen, daß nirgend der Zusammenhang und das Verständniß verloren gehen möchte. Für diejenigen, die sich dann genauer unterrichten möchten, werden wir die Bücher angeben, die allgemein verständlich und in der Preislage so begrenzt sind, daß sie von Büchereien der Organisationen oder auch von einzelnen Arbeitern wohl angeschafft werden können.

Das frühe Mittelalter.

Das Mittelalter war die Zeit der Organisation nach Ständen und Berufen zum Vertreten gemeinsamer Interessen. Die Rechtszustände damals waren derartig, daß Rechtschutz nur für solche Personen vorhanden war, die sich ihr Recht erzwingen konnten. Das war aber Einzelnen nur dann möglich, wenn sie über ziemlich bedeutende Machtmittel, über Roß und Keisige verfügten. Die Schwächeren sahen sich zum engen Zusammenschluß genöthigt, um nöthigenfalls mit Schwert und Spieß sich ihres Rechtes zu wehren. Wer außerhalb einer solchen Vereinigung allein stand, war rechtlos und schutzlos, weil machtlos.

Als also die Handwerker sich in den Städten versammelten, erforderte es die Nothwendigkeit, daß sie sich zum gemeinsamen Schutz enge zusammenschlossen. Sie kamen als Fremde in die Stadt, die sie zwar als Zuwachs ihrer Streitmacht gerne aufnahm, aber mit dem Verleihen von Rechten an die Handwerker es durchaus nicht eilig hatte. Die Handwerker waren arm und sie fanden in den Städten vielfach einen wohlhabenden Kaufmannsstand und auch adlige Geschlechter, die die städtische Gewalt natürlich zu ihrem eigenen Vortheil ausübten. Da hieß es für die Handwerker, sich gegen Bedrückung und Ungerechtigkeit wehren und sich Antheil an der Macht erobern. Es begann eine Zeit des Kampfes der Handwerker gegen die Patrizier und die Geschlechter in den Städten um die Macht, um den Einfluß auf das städtische Regiment.

Dieser Kampf dauerte vom 11. Jahrhundert (1001—1100) bis ungefähr zum Anfange des 14. Jahrhunderts (1301—1400) und es ist in dieser Zeit viel Blut im Kampfe auf den Straßen und vom Schaffotte geflossen.

In dieser Zeit herrschte im Handwerk Einigkeit zwischen den Meistern und ihren Hilfsarbeitern, den Knechten. Das 11. Jahrhundert findet die Zunftverfassung in den Städten schon vollständig ausgebildet. Die Zünfte umfassen den Meister, die Knechte, die Lehrlinge, die Meistertochter, die Magd, wenn sie im Gewerbe mit hilft, und etwa vorhandene Lehrlinge, die nicht selten vorkommen.

Die Frauenarbeit hatte das Handwerk bei seinem Zuge nach der Stadt aus dem ländlichen Hörigkeitsverhältniß mitgebracht. Auf dem Lande waren viele Arbeiten, die später

handwerksmäßige Arbeiten wurden und dem Manne zufielen, den Frauen aufgebürdet. Die Frauen spannen, kämmten Wolle, trieben Tuch- und Leinenweberei, das Kleidermachen, das Walken, färben, Brauen und noch viele andere Gewerbe. Da ist es denn nicht zu verwundern, daß auch das alte zünftige Handwerk, das ja in der früheren Zeit sich noch immer durch Zuzug vom Lande verstärkte, die Frauenarbeit aufgenommen hatte. Die Frauen sollten zwar nur im Betriebe ihrer Angehörigen beschäftigt werden, auch sollten sie nur als Meisterwittwe ein Gewerbe selbstständig betreiben, doch gab es von diesen Regeln viele Ausnahmen.

Einen Lehrzwang oder eine Bestimmung, daß Jemand erst als Knecht gearbeitet haben mußte, bevor er Meister wurde, gab es in der früheren Zeit für das Handwerk nicht. Doch bestand die Vorschrift, daß jeder, der ein Gewerbe als Meister betreiben wollte, es selbst „mit der Hand wirken“ können mußte. Diese Bestimmung kehrt in den Zunftordnungen oft wieder. Es heißt da: „Kein Meister darf einen Knecht halten, der nicht selber arbeiten kann mit der Hand“; oder: „Keiner darf das Handwerk üben, der nicht selber arbeiten kann mit der Hand“; oder: „Der Meister darf dem Knecht keine Arbeit geben, die er nicht selbst machen kann mit der Hand“. Wie er sich die Handgeschicklichkeit erworben hatte, darüber bestand anfangs keine Vorschrift.

Wir werden sehen, daß dieser Zustand noch in verhältnißmäßig später Zeit im Baugewerbe wiederkehrt. Wann der Lehrzwang im Handwerke eingeführt wurde, ist nicht genau festzustellen. Die älteste bekannte Urkunde, die den Lehrzwang festsetzt, ist die Zunftordnung der Müller in Zürich von 1304, doch mag der Lehrzwang schon früher als Gebrauch bestanden haben.

Das Verhältniß zwischen Meister und Knecht war bis zum 11. Jahrhundert ein durchaus hausväterliches. Die Knechte standen unter der Vormundschaft des Meisters und unter seiner väterlichen Zucht, die nach den rauhen Sitten jener Zeit keine leichte war. Der Knecht wohnte beim Meister und war an strenge Hausordnung gebunden. Die Zahl der Knechte, die der Meister halten durfte, war engbegrenzt, in manchen Gewerben durfte der Meister nur einen Knecht halten. Der Knecht trug aber die schwere Zucht und die schlechte Löhnung als etwas Vorübergehendes ohne Murren, denn er hatte die gesicherte Aussicht, nach kurzer Zeit selbst Meister werden zu können. Er theilte außerdem mit dem Meister Arbeit und Vergnügen, saß mit ihm in derselben Zunftstube und führte des Meisters Tochter zum Tanz. Die öfteren gemeinsamen Kämpfe, die Meister und Gefelle zusammen auszufechten hatten,

stellten eine Waffenbrüderschaft zwischen beiden her. Die Sitten und die Bildung waren bei beiden gleich und auch die Lebenshaltung des Meisters überragte nicht die des Knechtes.

Ihre Organisation war also eine gemeinschaftliche; der Zwiespalt des Interesses und der Klasse war zwischen ihnen noch nicht entstanden. Es herrschte Frieden zwischen Meister und Knecht.

Je mehr das Handwerk sich in den Städten befestigte, je selbstbewußter wurde es. Wenn es Anfangs durch Zuzug vom Lande, also aus Hörigen und Unfreien, sich gebildet hatte, so begann man nun auf „freie und ehrliche Geburt“ zu sehen bei den Personen, die in die Zunft Aufnahme suchten. Daß eheliche Geburt nur als „ehrlliche“ Geburt galt, war selbstredend, aber auch eine ganze Reihe von Gewerben galt als bescholten, als nicht ehrlich und die Kinder der Personen, die diese Gewerbe trieben, waren ebenfalls bescholten. Vielfach waren solche Gewerbe bescholten, die auf dem Lande von Leibeigenen betrieben wurden, bei welchen man also die „freie Geburt“ nicht voraussetzte, oft auch waren es Berufe, die den Ausübenden selbst in eine Art Abhängigkeit als Diener brachten, oft aber können wir heut den Grund für die Unehrllichkeit einzelner Berufe durchaus nicht mehr feststellen.

Verrufen waren: Zöllner, Landgerichts- und Stadtknechte, Frohn-, Gerichts-, Thurm-, Holz- und Feldhüter, Förster, Todtengräber, Nachtwächter, Kirchner (1), Schweineschneider, Marktschreier, Zahnzieher, Wurzelkrämer, Gaukler, Seiltänzer, Schauspieler, Reinsprecher, Zigeuner, Gassenlehrer, Bachfeger und natürlich der Henker und Schinder mit seinen Knechten. Ferner alle Stadtdienste, alle Herrendienste und sogar die Kriegsknechte, der Schäfer und noch mehrere andere Berufe.

Wer von solch einer verrufenen Person abstammte oder mit ihr verwandt oder verschwägert war, wer in den Händen des Henkers gewesen war, konnte zum zünftigen Handwerk nicht zugelassen werden, wie er auch nicht Geistlicher werden konnte. Die Prüfung der ehrlichen Geburt wurde bei der Aufnahme sehr peinlich vorgenommen und es genügte die Bescholtenheit der Stieffchwester einer Schwägerin, um die Aufnahme zu hindern oder ganz zu hintertreiben.

Die nicht zünftigen Landhandwerker, die meistens Unfreie waren, wurden in der Regel nicht als „ehrllich“ betrachtet. Die Weber, die aus eigenem Material für eigene Rechnung arbeiteten oder schon damals arbeiten ließen, waren zunftfähig und durften ihre Waaren zu Markt bringen, nicht aber die Kundenweber, die aus geliefertem Garn für Andere arbeiteten. Sie waren bescholten und konnten nicht in die städtischen Zünfte aufgenommen werden.

Uebrigens erstreckte sich die Gerichtsbarkeit der Zünfte nur auf die Städte und ihren Bannkreis. Auf dem flachen Lande sollten eigentlich nur solche Handwerker wohnen, die dort unentbehrlich waren, wie Schmiede, Weber, Bäcker, Müller u. s. w., aber alle diejenigen, die für die Kirche, für den Adel, für die Landesherrschaft und für den Stadtrath arbeiteten, waren von den Satzungen der Zunft ausgenommen. Außerdem ging natürlich die Wirksamkeit der Zunftordnung nur so weit, als die Macht der Stadt ging. Sie erstreckte sich nicht über die Bannmeile hinaus.

Die Zunft seit dem 14. Jahrhundert.

Seit dem 14. Jahrhundert beginnt der schroffe Gegensatz zwischen Meister und Knecht, der Klassenkampf beginnt und verschärft sich schnell.

Die Entdeckungen bis dahin unbekannter Länder belebten den europäischen Handel, brachten Geld und Reichthum auch nach Deutschland. Es vollzog sich eine große Wandlung der Verhältnisse. Die Städte wurden reich, die Landbevölkerung strömte ihnen zu und brachte billige Arbeitskräfte.

Auch die Handwerksmeister begriffen schnell die Wahrheit, daß die sicherste Quelle des Reichthumes die Ausbeutung der Arbeit und des Fleißes Anderer ist. Sie hatten mit Hilfe der Knechte sich in den Städten eine herrschende Stellung erobert und benützten diese jetzt zur Unterdrückung der Knechte.

Das patriarchalische Verhältniß löste sich, die Meister wurden Herren und Ausbeuter, die Knechte wurden Unterdrückte und Ausgebeutete. Der Stolz der Meister kam mit ihrem Reichthum. Sie fanden es nun nicht mehr für passend, mit ihren Knechten gemeinsam zu arbeiten, wie sie auch mit ihnen ihre Vergnügungen nicht mehr theilen wollten. Den Knechten wurde unterfagt, die Zunftstuben der Meister zu besuchen, es sei denn, sie wären dazu besonders ermächtigt. Da die Meister aber ein schlechtes Gewissen hatten, fürchteten sie die Sonderzusammenkünfte der Knechte, verboten sie und verurtheilten die Knechte dadurch zu einem freudlosen, eintönigen Dasein. Dabei wurden sie mit Arbeit überlastet, im Lohne und in der Kost sehr knapp gehalten und schlecht behandelt. Klagte der Knecht gegen seinen Meister bei der Zunft, so wurde er womöglich noch verhöhnt und gestraft. Sicher bekam er sein Recht nicht. Er konnte sich dann an den Stadtrath wenden, fand hier aber dieselben Zunftmeister als Richter, gegen deren Urtheil er sich beschweren wollte.

Die Bruderschaften entstehen.

In dieser Nothlage kamen die Knechte auf die einzig mögliche Form einer Vereinigung, die ihnen offen stand, sie stellten sich unter den Schutz der Kirche, um gegen die Vergewaltigung durch die Zunft Hilfe zu finden.

Die Kirche kam den Knechten gerne entgegen. Sie lag selbst in fortwährendem Kampf um Macht, Ansehen, weltlichen Besitz und Herrschaft und besaß genug davon, um die Bruderschaften zu schützen, wenn die Zünfte sie stören wollten. Die Kirche hatte auch von den Bruderschaften wesentliche Vortheile zu erwarten. Die Organisationen der Knechte brachten mit ihren Fahnen und Emblemen eine Vermehrung des Glanzes der kirchlichen Aufzüge, auf welchen man damals vielleicht noch mehr Werth legte, als heute. Dann flossen auch Geldeinnahmen in nicht unbeträchtlicher Höhe für die Kirche von den Bruderschaften zu. Sie stifteten Kerzen, Altäre, Messopfer, benutzten Begräbnißplätze und Kapellen und zuletzt waren die kampfgeübten, schwertbewaffneten Fäuste der Handwerksknechte bei den vielen Kämpfen, die die Kirche unter den mit einander streitenden Mönchsorden und mit dem Adel und den Städten zu bestehen hatte, durchaus nicht zu verachten. Die Kirche nahm also die Bruderschaften der Knechte gerne unter ihren Schutz. So entstanden um die Mitte des 14. Jahrhunderts die ersten selbstständigen Arbeiter-Organisationen.

Ihr ausgesprochener Zweck war freilich Pflege des kirchlichen Lebens, Krankenpflege, Beerdigung Verstorbener. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß sie von Anfang an auch Einfluß auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen ausübten und die Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder zu erringen versuchten. Um diese Rechte begann jetzt der Klassenkampf zwischen Meistern und Knechten.

Die Krankenunterstützung wurde in jener Zeit nicht, wie es heut üblich ist, in der Form einer Versicherung mit festen Beiträgen und Unterstützungsgeldern geleistet, sondern der Erkrankte erhielt aus der gemeinschaftlichen Bruderkasse ein Darlehn, das er zurückzahlen verpflichtet war, wenn er dazu wieder fähig wurde. Er mußte oft Pfand geben für die Rückzahlung, und wenn er starb, versiel sein Nachlaß der Bruderkasse in Höhe der erhaltenen Unterstützung.

Die Bruderschaften stifteten aber auch Betten in Krankenhäusern für erkrankte Bruderschafts-Mitglieder und besorgten das „ehrliche Begräbniß“ der Gestorbenen, sowie die Mittel für „singende Seelenmessen“ und für das Verkünden der Namen der Verstorbener beim Gottesdienst mit Fürbitte.

Als der Wanderzwang im 15. Jahrhundert (1401 bis 1500) eingeführt wurde, gewannen die Bruderschaften erhöhte Bedeutung durch die Unterstützung der Wandernden und die Regelung des Arbeitsnachweises für die zureisenden Kollegen.

Die Abkürzung der Arbeitszeit wurde von den Organisationen der Knechte nicht in dem Sinne erstrebt, daß man die Tagesarbeitszeit zu verkürzen suchte, sondern sie wurde durch Einlegen ganzer oder halber freier Tage zu erreichen gesucht. Der Kampf um den „blauen Montag“ oder „guten Montag“ beginnt.

Da den Knechten die Versammlungen an den Sonn- und Festtagen von kirchlicher und weltlicher Obrigkeit vielfach verboten wurden, mußten sie zu ihren Versammlungen Wochentage wählen. Weil nun wieder strenge Polizeivorschriften und Anordnungen der Zünfte sie zwangen, sehr früh nach Hause zu gehen, — an manchen Orten mußten die Knechte schon Abends um 8 oder 9 Uhr zu Hause sein — so mußte man für die Versammlungen die Arbeitszeit nehmen. Es entstand also der Gebrauch, alle vierzehn Tage an einem Montag Nachmittag die Arbeit auszusetzen und Versammlungen zu veranstalten. Das dehnte sich dann später auf den ganzen Tag aus.

Um dieses Recht ist Jahrhunderte lang erbittert gekämpft worden. Je nachdem die Organisationen der Knechte stärker oder schwächer waren, schwankte der Kampf hin und her. Lange Zeit stand es fest, daß die Arbeiter das Recht auf einen „guten Montag“ hätten, wenn innerhalb 14 Tagen kein feiertag auf einen Wochentag fiel. Das war ein Abkommen. Die Streitigkeiten zwischen Meistern und Knechten führten vielfach zu langen und hartnäckigen Ausständen, die oft ein ganzes Jahr oder länger dauerten. Oft auch führten kirchliche Streitigkeiten zur Sperre eines Ortes. So wurde Colmar einmal von den Bäckern fünf Jahre lang gesperrt gehalten wegen des Streites um den Vortritt bei einer Prozession.

Die Zunftordnung hat also keineswegs dem Handwerk den Frieden und das Glück gebracht, das man heut von ihrer Wiederbelebung erhofft. Sie hat den sehr hartnäckigen Klassenkampf nicht verhindert; und als die Handwerker im 14. Jahrhundert reich wurden, war nicht die Zunft daran schuld, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse brachten diese kurze Blüthe des Handwerks hervor.

Die Gesellenshaften.

Nach der Reformation verlieren die Bruderschaften der Knechte ihren kirchlichen Charakter und werden einfache weltliche Vereinigungen zur Wahrung der Interessen der Arbeiter. Die Vereinigten nennen sich jetzt „Gesellen“, weil ein Arbeiter eben des Anderen „Geselle“ geworden war.

Unter der Bezeichnung „Geselle“ verstand man im Mittelalter ein Verhältniß unter zwei oder mehreren Personen, die einander gleich waren und sich verbunden hatten, Noth und Gefahr, Freude und Leid mit einander zu theilen. Diese Bedeutung des Wortes, wenn auch abgeschwächt, besteht noch heute in der Ableitung „Gesellschaft“. Dieses Wort bezeichnet noch heut eine Anzahl von gleichen Personen, die durch irgend welches Interesse mit einander verbunden sind. Das einzelne Mitglied nennt man heut „Gesellschafter“, während die mittelalterliche Sprache kurz „Geselle“ sagte. „Sich zu einander gesellen“ ist noch heut ein Ausdruck, in dem das Wort „Geselle“ seine ursprüngliche Bedeutung hat.

Das Wort „Geselle“ bezeichnet also ursprünglich durchaus nicht das Verhältniß des Arbeiters zum Meister, sondern nur das Verhältniß zu seinen „Nebengesellen“. Es ging dann als Bezeichnung auf die „Knechte“ im Allgemeinen über, wie man heute theils im Ernst, theils im Scherz, theils im Spott die Sozialdemokraten wohl „Genossen“ nennt, weil sie die Gewohnheit haben, sich selbst unter einander so zu nennen und damit das gemeinsame Band und das gemeinsame Interesse, den gemeinsamen Kampf und die gemeinsame Siegeshoffnung zum Ausdruck bringen.

Die „Gesellenshaften“ bringen gegenüber den kirchlichen „Bruderschaften“ das wirthschaftliche Interesse schon durch den Namen zum schärferen Ausdruck. Die „Bruderschaft“ deutet auf die christliche Brüdergemeinschaft in dem Rahmen des religiösen Dienstes für die Kirche. Wenn auch die Bruderschaften der Handwerks-Knechte schon lange weit über diesen Zweck hinausgegangen waren, war ihr Kitt und Zusammenhalt doch immer das religiöse Element. Die „Gesellenshaften“ verwirft das religiöse Band, sie betont schon in ihrem Namen die thätige Kampfvereinigung.

Im Grunde genommen behielten die „Gesellenshaften“ aber Formen und Gebräuche der „Bruderschaften“ noch lange bei, sie lösten sich nur von der Vormundschaft der Kirche ab.

Der Beitritt zu den Gesellenshaften blieb wie der zu den „Bruderschaften“ ein gezwungener, in denselben Grenzen, die von der Zunft abgesteckt waren.

Wer nicht „zünftig“ war, wer in die Zunft keine Aufnahme hätte finden können oder wer zum Beitritt zur Zunft nicht verpflichtet war, gehörte auch der Gesellschaft nicht an.

Wenn die „Bruderschaften“ also ihren Schwerpunkt in der Bethätigung des kirchlichen Bedürfnisses hatten und bis zuletzt ihre Organisation an ihre kirchlichen Aufgaben anlehnte, liegt der Schwerpunkt der „Gesellschaft“ in der Herberge, damals auch „Uerte“ genannt. Wenn die Statuten der „Bruderschaften“ die kirchlichen Pflichten der Mitglieder genau festsetzten, so haben die Statuten der „Gesellschaften“ besonders das Verhalten der Gesellen in den Trinkstuben, in den „Uerten“ oder Herbergen zu regeln.

Das Wanderunterstützungswesen war schon seit langer Zeit bei den „Bruderschaften“ ein Hauptzweck der Vereinigung. Es war bedingt durch den Wanderzwang, der, wie wir gesehen haben, schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bestand. Es mußte dafür gesorgt werden, daß der zureisende Knecht davon Kenntniß erhielt, ob für ihn am Orte Arbeit vorhanden wäre oder nicht. Im ersteren Falle war er verpflichtet, diese Arbeit anzunehmen, im anderen Falle mußte er nach sehr kurzer Frist den Ort wieder verlassen und erhielt dazu eine „Hilfe“. Zugleich mußte aber auch dafür Sorg getragen werden, daß kein Unberechtigter sich die „Hilfe“ erschwindelte und die Organisation ausbeutete.

Da man im Mittelalter auf geschriebene Legitimationspapiere nicht viel gab, ihnen auch durchaus nicht das Vertrauen entgegenbrachte, wie man es heut thut, wurde die Legitimation durch Hersagen von Formeln und Vollziehen von Gebräuchen geführt, die als Geheimniß behandelt wurde. Diese Formeln und Gebräuche wurden „Geschenk“ genannt und dem Knecht bei seiner Aufnahme in die Organisation, also bei Beendigung der Lehrzeit, beigebracht, er wurde „ausgewiesen“ und er mußte die feierliche Verpflichtung übernehmen, sie Niemandem zu lehren, weder Vater noch Mutter, weder Bruder noch Verwandten, auch sonst Niemandem; es sei denn, daß er von der Bruderschaft dazu beauftragt würde, sie einem anderen Lehrling zu beibringen. Auch durften diese geheimen Worte und Gebräuche, das „Geschenk“, nicht aufgeschrieben werden.

Diese Formeln mußten wörtlich ohne Abweichung auch nur in einem Worte hergesagt werden. Kleine Fehler wurden bestraft, bei vielen und größeren Fehlern wurde das „Geschenk“ verworfen und der Betreffende mußte es neu lernen, was mit Kosten und Unbequemlichkeiten verbunden war.

Schon die Art, wie der Zureisende den Ort betreten mußte, wie er in der Uerte Eintritt nahm, wie er sich an den Tisch zu setzen hatte, war nach genauen Vorschriften geregelt.

Da auch die Meister in den meisten Gewerken eine Reiseunterstützung gaben, mußte der Zureisende entweder in Begleitung eines einheimischen Kollegen oder mit einem bestimmten, in der Herberge aufbewahrten Legitimationszeichen versehen, nach bestimmter Reihenfolge die Meister besuchen und um Arbeit anfragen.

Bei den „geschenkten Handwerken“ war es ein Recht, daß der Zureisende beanspruchen konnte, unterstützt zu werden, wenn er keine Arbeit am Orte erhielt. Außer einer Unterstützung in Geld erhielt er freie Uebernachtung und wurde auch mit Speisen und Getränken von den Kollegen „ausgeschenkt“.

Ueber den Ursprung des Ausdruckes „geschenktes Handwerk“ ist man nicht ganz einig. Einige leiten es daher, daß diese Gewerkschaften das Recht auf eigenen Schankbetrieb in ihren Verkehrslokalen hatten; andere meinen, daß der Gebrauch des Grüßens und des Hersagens des „Geschenktes“ mit der Bezeichnung „geschenktes Handwerk“ ausgedrückt werden soll.

Ohne Zweifel war die Sitte der Wanderunterstützung ein sehr gutes Band für die Organisation und umschloß das ganze Gewerbe durch ganz Deutschland mit großer Festigkeit. Die reisenden Handwerksburschen stellten zwischen den einzelnen Orten eine sichere und feste Verbindung her, da sie Alles, was der Organisation von Wichtigkeit war, überbrachten und oft auch Briefe von einem Ort zum anderen vermittelten. Entstand irgendwo ein Streit zwischen Meistern und Knechten, oder zwischen den Knechten und der Obrigkeit, so wurde der Ort „gescholten“ oder „aufgetrieben“. Die abreisenden Knechte brachten die Nachricht nach allen Orten hin und der Ort mußte von allen reisenden Handwerkern des betreffenden Gewerbes gemieden werden. Wer sich dagegen verfehlte, wurde selbst „gescholten“ oder gar aus dem Handwerk ausgestoßen. Das war eine haarscharfe Waffe, besonders da aus einem „gescholtenen“ Ort oder von einem „gescholtenen“ Meister auch keine Lehrlinge freigesprochen und „ausgewiesen“ werden konnten.

Aus dem Wanderzwang ergab sich naturgemäß auch der Zwang, zur Organisation zu gehören. Sobald der Handwerksknecht sesshaft wurde, sich verheirathete, schied er in der Regel aus der Organisation aus. Die verheiratheten Knechte bildeten besondere Vereinigungen für die Krankenpflege und die Versorgung von Begräbnissen für ihre Mitglieder. Sie hatten ihr besonderes Leichengeräth und gesonderte Kassen.

Die Zahl der verheiratheten Knechte war aber nur in solchen Gewerben bedeutend, in welchen schon früh die Hausindustrie sich eingeführt hatte, wie bei den Webern, die für Lohn arbeiteten, bei den Schuhmachern und ähnlichen. In der Regel hatte der Knecht Wohnung und Kost bei dem Meister und bezog nur einen geringen baaren Lohn. Eine Ausnahme machten die Baugewerbe.

Der Lohn scheint in älterer Zeit durchweg Zeitlohn gewesen zu sein. Es ist aber nachzuweisen, daß sich schon seit dem 14. Jahrhundert (1301—1400) der Stücklohn entwickelte. Er führte sich zuerst bei den verheiratheten Webern ein, die schon sehr früh auf das Selbstständigwerden verzichten mußten, da zum Meisterwerden und zur Arbeit aus eigenem Material für den Markt verhältnißmäßig große Kapitalien gehörten. Das ahmten dann andere Gewerbe nach. Es entstand aber auch sofort der Kampf der Knechte und später der „Gesellen“ gegen den Stücklohn, der indessen sich langsam immer weiter verbreitete.

In manchen Gewerben mußte sich der Arbeiter zu langer Dauer des Arbeitsverhältnisses verpflichten und waren auf den „Kontraktbruch“ oft sehr schwere Strafen gesetzt, die bis zum Ausstoßen aus dem Handwerk gingen. In Danzig war der Kontraktbruch mit Ohrabschneiden bedroht. Es entstanden dieserhalb öfter harte Kämpfe der Knechte mit den Meistern, die häufig eine Erleichterung oder sogar Abschaffung der Kontraktstrafen erreichten. So wurde 1462 die Kontraktbruchstrafe für die Steinmetzen in Torgau auf 1 Pfund Wachs festgesetzt. Strafen in Wachslieferung, die an die Kirchen geleistet wurden, waren in den Bruderschaften sehr gewöhnlich. Das Wachs wurde von den Kirchen zu Kerzen verwendet und meistens schon in Kerzenform geliefert. Hieß doch der Vorsitzende der Bruderschaft häufig der „Kerzenmeister“.

Im 16. Jahrhundert trat eine wirthschaftliche Revolution ein, auf die einzugehen uns zu weit führen würde. Die Löhne sanken in Folge dessen in ihrem Kaufwerthe bedeutend. Während im 15. Jahrhundert der Mauerecknecht z. B. in 3 bis 4 Arbeitstagen den Werth von einem Scheffel Roggen verdiente, konnte er einen solchen Werth im 16. Jahrhundert nur in 8 bis $15\frac{3}{4}$ Tagen verdienen. Die Lage der Arbeiter verschlechterte sich und selbst die festen Organisationen konnten in ihren Kämpfen die Lohnverschlechterung nicht aufhalten oder ausgleichen. Der Druck der Verhältnisse war mächtiger.

Auch die selbstständigen Handwerker merken den Druck der Verhältnisse. Sie suchten durch die Macht der Zünfte ihre Lage nach Möglichkeit zu verbessern. Man beginnt jetzt die Zunfteinrichtungen zu mißbrauchen, um den Meistern Monopole

und Schutz gegen den Wettbewerb zu schaffen zum Schaden der Gesamtheit. Es wird das Meisterwerden den Gesellen durch Verlängerung des Wanderzwanges und außerdem noch durch Festsetzen einer langen Wartezeit, die oft mehrere Jahre dauerte, nachdem die Wanderzeit beendet war, durch kostspielige Meisterprüfungen und Schifanen aller Art erschwert. Es wurden viele Zünfte „geschlossen“, d. h. die Anzahl der Meister, die man überhaupt zuließ, wurde festgesetzt, so daß es nur noch solchen Gesellen gelang, selbstständig zu werden, die sich in ein Geschäft hinein heirathen konnten. Das Verhältniß zwischen Meister und Geselle wurde dabei immer gespannter.

Mit dem 16. Jahrhundert treten auch die Bestrebungen auf, die Frauen aus dem Handwerke zu verdrängen. Sie werden im 17. Jahrhundert ganz beseitigt.

Die Zeit des Niederganges des Handwerkes.

Seit dem 16. Jahrhundert begann eine Reihe politischer und religiöser Wirren in Deutschland, die dem Wohlstande des Landes schwere Wunden schlugen.

Die Bauernkriege, die 1524 begannen, die Bewegung Thomas Münzers, die Türkenkriege, der Schmalkaldener Krieg 1546—1547 und andere Unruhen, die bis zum Ende des Jahrhunderts anhielten; dann im 17. Jahrhundert das große Unglück des dreißigjährigen Krieges (1618—1648) richteten heillose Verwirrung an und zerstörten Kultur, Gesittung und Wohlstand. Die Werkstätten wurden verlassen, die Handwerks- gesellen wurden Landsknechte. Die Städte wurden zerstört, die Dörfer verbrannt, die Menschen erschlagen oder sie starben an Hunger und Pest.

Die politische Verfassung änderte sich. Das Kaiserthum verlor an Macht, die Städte verloren ihre Selbstständigkeit. Landesfürsten rafften Landbesitz zusammen und maekten sich Souveränitätsrechte an, die niemand ihnen in dem großen Unglück streitig machen konnte. Das trotziges Bürgerthum wurde gebrochen und verkam, es wurde zum Spießbürgerthum herabgedrückt. Das Handwerk war verarmt und verelendet.

Allmählich fanden sich die Gesellen wohl wieder zusammen. Sie waren in den Kriegen verwildert. Als sie ihre Gesellschafsten wieder aufrichteten, gaben diese freilich den rauhen Sitten Ausdruck. Schon seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts beginnt die Verrohung und Verwahrlosung der Gesellen. Ihre Zusammenkünfte werden immer mehr wüste Saufgelage mit Unfug und Prügeleien. Wenn wir auch nicht Alles

glauben dürfen, was uns darüber berichtet wird, sondern viel auf das kapitalistische Empfinden der Berichterstatter schreiben müssen, so bleibt doch vieles als erwiesen stehen und macht es erklärlich, daß die damalige Gesetzgebung sich gegen die Gesellenorganisationen zu wenden begann. 1548, 1571, 1577, 1594 hatte der Reichstag schon Beschlüsse gegen die Gesellenorganisationen gefaßt, sie hatten aber wenig Wirkung gehabt, da während der Kriegswirren keine Macht vorhanden war, die sie durchführen konnte. Ein Reichstagsabschied von 1566 richtet sich gegen den selbstständigen Schenkenbetrieb der „geschenkten Handwerke“. In den Städten Ulm, Augsburg, Regensburg, Nürnberg suchte man diesen Reichstagsabschied durchzuführen, sie wurden aber von den Gesellenschaften „gescholten“ und die Stadtverwaltungen mußten den Kampf aufgeben.

Anders gestaltete sich aber die Sache nach der Beendigung des dreißigjährigen Krieges. Es beginnt jetzt die Staatsgewalt im Bunde mit den Meistern gemeinschaftlich gegen die Rechte der Gesellenschaften vorzugehen. 1672 bestimmt ein Reichstagsbeschluß, der aber erst 1726 vom Kaiser bestätigt wurde, folgendes: 1. Die Handwerker sollen keine besondere Autorität haben; 2. Arbeitseinstellung und Kontraktbruch werden mit Ausschluß aus dem Handwerke bestraft; 3. die Freizügigkeit der Gesellen soll gelten. Sie sollen auch an Orten mit anderen Handwerksgebräuchen zugelassen werden; 4. die bisher ausgeschlossenen Kinder von „Malefizpersonen“ (bestraften Verbrechern) sollen nicht mehr ausgeschlossen sein; 5. eigenmächtiges Schelten und Austreiben ist untersagt; 6. die Unterscheidung von Haupt- und Nebenladen hört auf; 7. der Unterschied von geschenktem und ungeschenktem Handwerk soll aufhören; 8. die Strafen sollen nur auf Grund des Gesetzes verhängt werden; 9. den Mißbräuchen beim Gesellenmachen soll ein Ende gemacht werden; 10. die Gerichtsbarkeit bei den Gesellenverbindungen soll aufhören; 11. der Unterschied der Geburt bei der Aufnahme von Lehrlingen soll beseitigt werden; 12. die Meisterstücke sollen von Unkosten und Mißbräuchen befreit werden.

Die meisten Gesellenschaften hatten sich im 17. Jahrhundert in drei Theile zerpalten. Zu dem einen gehörten die Handwerker in den nordischen Seestädten, dem anderen Theile gehörten die mittleren Landstädte Deutschlands an und dem dritten die Städte Süddeutschlands einschließlich der Städte der deutschen Schweiz. Jeder dieser Theile hatte sich eigene Satzungen und eigene Gebräuche gegeben und schlossen sich gegenseitig aus, so daß ein Geselle aus dem Bezirk der einen Organisation nicht in einem andern Bezirke arbeiten konnte. Dagegen wendet sich der dritte Abschnitt der obigen Ver-
ordnung.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts nahmen die Gesellschafsten ein kindisches Formenspiel an. Man beschäftigte sich auf den Herbergen mit allerlei Nichtigkeiten, die die Tracht und das Leben der Gesellen betrafen. Kein Zimmergeselle durfte einen Schnurrbart, sondern nur eine Art Ziegenbart unter dem Kinn tragen. Ein Maurer mußte ganz glatt rasirt sein, aber an den Seiten der Schläfen eine gedrehte Maurerlocke tragen. Der Zylinderhut wurde strenge vorgeschrieben, Boden und Krempe brauchte er aber nicht zu haben. Der Rock mußte bei Maurer und Zimmerer von blauem Tuch sein, bei den Steinmetzen von schwarzem. Die Herbergsversammlungen wurden rohe Saufgelage, bei welchen man den jüngeren Gesellen ihren Wochenverdienst durch allerlei Strafen zum großen Theil abnahm und vertrank. Doch kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Gesellschafsten noch immer einen guten Zusammenhalt in Lohnfragen boten, auch die Arbeitsfrage im Sinne der Arbeiter zu regeln noch immer wohl geeignet waren. Der Kampf um den blauen Montag wurde ungeschwächt fortgesetzt. Das rohe Treiben auf den Herbergen, die Schlägereien, die dort an der Tagesordnung waren, entzog den Gesellen die Gunst des Publikums. Die Gesellen ließen sich aber in dem Fortsetzen ihrer Gebräuche durchaus nicht stören. Alle Reichstagsbeschlüsse konnten ihnen nur wenig anhaben, da sie in den meisten Orten nicht ausgeführt wurden.

Erst als im 18. Jahrhundert sich in Deutschland größere Staaten bildeten und deren Regierungen mit den Meistern gemeinsam gegen die Arbeiter vorgingen, um die Vereinigungsfreiheit der Gesellen zu unterdrücken, als festere, von einer Centralstelle geleitete Polizeiorganisationen über größere Landstrecken entstanden, wurden die Gesellschafsten zurückgedrängt. Ihr Leben war aber ein sehr zähes; sie konnten bis in die ganz neue Zeit nicht durchaus vernichtet werden.

1731 wurde durch Reichsgesetz die „Kundschaft“, das ist die Legitimation der Gesellen durch schriftlichen Ausweis, Pässe und Zeugnisse, eingeführt. Durch die Handwerksordnung vom Jahre 1733 wird in Preußen Gefängniß, Zuchthaus und Baugesangenschaft auf Arbeitseinstellung und die Verletzung der Reichsgesetze durch die Gesellen gesetzt. 1760 wird in der Markgrafschaft Baden, 1762 in Kurhessen, 1765 in Braunschweig ähnlich gegen die Gesellenverbindungen vorgegangen.

1772 wird durch kaiserliches Kommissionsdekret der blaue Montag verboten, auch angeordnet, daß sich die Gesellen nicht weigern sollen, mit Weibern bei einem Meister zu arbeiten. 1809 wurde in Bayern jede Arbeiterverbindung zur Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bei 1 bis 6 Monaten Gefängniß und Prügelstrafe verboten. Schon

1806 war in Bayern das „Ausfchenken“ in den Herbergen der geschenkten Zünfte verboten und ihnen die Schankgerechtigkeit entzogen. In Preußen verbot 1794 die Einführung des „Allgemeinen Landrechtes“ die Vereinigung der Arbeiter zur Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Gewerbeordnung von 1843 wiederholte das Verbot, das erst 1869 durch die neue Gewerbeordnung wieder beseitigt wurde.

Dennoch blieben in Preußen und in ganz Norddeutschland die Gesellenverbindungen bestehen, wenn auch meistens nur als Wanderunterstützungs-, Krankheits- und Begräbniskassen. Besonders hielten sie in den Baugewerben ihre Disziplin über die Gesellen aufrecht. Sie wurden durch die freien Städte gestützt, weil in diesen die Verbindungen ziemlich ungestört blieben. So konnten die Gesellenschaften noch immer einen solchen Einfluß ausüben, daß anfangs der fünfziger Jahre dieses 19. Jahrhunderts in Berlin die Gesellenschaften der Maurer und Zimmerer den Meistern noch einen wirksamen Widerstand entgegenstellen konnten, als diese einen Lohnabzug versuchten. Auch hier stellte sich aber die Polizei auf die Seite der Meister und der damalige Polizeipräsident von Hinkeldey löste die Berliner Gesellenschaften der Maurer und Zimmerer mit Gewalt auf und verwies die Vorstandsmitglieder und noch viele andere Gesellen aus Berlin. Dadurch wurden hier erst die Gesellenschaften vernichtet. In kleinen Orten bestanden sie aber noch länger; ja, in einzelnen Orten Ost- und Westpreußens mögen heute noch Spuren der alten Gesellenschaften vorhanden sein. Als 1884 das Krankenversicherungs-Gesetz in Kraft trat, waren noch viele Bruderkassen und Läden vorhanden, die auf die Bruderschaften und Gesellenschaften zurückzuführen waren. Einzelne Gebräuche, Willkomm, Lade und Büchse, erscheinen noch heute mancher Orts bei den Stiftungsfesten einiger Fachvereine, die geradezu aus den Gesellenschaften entstanden sind.

Kennzeichnend ist, daß mit dem Erstarken der Monarchie die Rechte der Arbeiter geschmälert und ihnen ihr Vereinigungsrecht geraubt wurde. Damit ist wohl die Fabel von dem sozialen Beruf der Monarchie in Deutschland hinreichend widerlegt. Das soziale Kaiserthum konnte ja auch nur vom 4. Februar 1892 an einige wenige Monate seine arbeiterfreundliche Richtung beibehalten und kehrte sich dann immer bestimmter und immer entschiedener gegen die Gleichberechtigung der Arbeiter. Die Geschichte lehrt, daß Monarchie und Kapitalismus immer gemeinsame Sache gegen die Arbeiter gemacht haben, daß also die Befreiung der Arbeiter weder von der Monarchie noch von dem Bürgerthum zu erwarten ist. Sie muß im Klassenkampf von den Arbeitern selbst errungen werden.

II. Abschnitt.

Das Baugewerbe im Mittelalter bis zum Verfall der Zunft-Organisation.

Das Verhältniß zwischen Meister und Arbeiter in den Baugewerben gestaltete sich von Anfang an wesentlich anders als bei den meisten anderen Gewerben. Die Trennung zwischen Meister und Gesellen oder Knechten tritt viel später hervor. Das ganze Mittelalter hindurch, wohl bis zum 16. Jahrhundert, sind die im Baufache beschäftigten Personen sämtlich einfache Tagelöhner, die bei den Bürgern oder bei den Bauten für die Stadt, für Kirchen und Stiftungen arbeiten. Von Lehrlingen oder Lehrknechten in dem Sinne wie bei anderen Gewerben ist bei den Bauhandwerkern bis in die neuere Zeit gar keine Rede. Wer Maurer oder Zimmermann werden wollte, verdingte sich als Helfer, als „Pfleghmann“, wie sie in den Urkunden der nördlichen Städte genannt wurden. Er arbeitete als Kalkschläger etwa in der Art, wie es noch heute bei Landmaurern geschieht, die aus gewissen Gegenden nach den Städten kommen. War der jüngere Arbeiter in dieser Art einige Jahre als „Pfleghmann“ mitgegangen, so hatte er sich die Handgriffe des Gewerbes abgesehen und begann nun mit der Kelle zu arbeiten oder als Zimmerer Art, Beil und Stemmezeug zu handhaben. Die Anleitung gaben natürlich ältere Arbeiter, die das Anlegen bei den Maurern und das Vorzeichnen und Abschnüren bei den Zimmerern besorgten. Diese Vorarbeiter waren auch diejenigen, mit welchen der Bauherr das den Bau betreffende besprach. Sie nahmen dann später den Titel „Meister“ an, blieben aber mitarbeitende Bauleute, die ebenso in Tagelohn standen, wie die „Maurerleute“, die „Zimmerleute“ und die „Pfleghleute“, nur erhielten sie einige Pfennige mehr Lohn.

Der Bauherr kaufte noch bis tief in die neue Zeit hinein alle Baumaterialien, Mauersteine, Kalk, Sand, Lehm und unbehauenes Holz, auch gab er die Rüstungen, während Zimmer-

leute und Maurer alles andere Geräth, die Maurer auch die Kalkkasten und die Wassereimer selbst mitbringen mußten. Letzteres war in verschiedenen Orten noch bis vor etwa zehn Jahren der Fall.

Die Zimmerleute nennen sich im Mittelalter unter einander „Cumpane“, woraus in neuerer Zeit die Bezeichnung „Kamerad“ entstanden ist. Die Maurer wurden, Meister und Gehilfen, zusammen als „Maurerleute“ oder „Werkleute“ bezeichnet.

Maurer und Zimmerer bilden selbstverständlich gesonderte Körperschaften, wie die anderen Gewerbe, da es aber bis spät ins 17. Jahrhundert hinein keine Gegensätze zwischen Meister und Gehilfen giebt, da beide gleiche Interessen an der Festsetzung des Tagelohnes haben, den der Bauherr ihnen für ihre Arbeit zahlt, so ist auch keine Veranlassung vorhanden, daß Meister und Gehilfen sich gesondert organisiren. Es ist unter ihnen kein Grund zum Streit vorhanden, sie haben das gemeinsame Interesse, möglichst hohe Löhne zu erhalten. Die gemeinsame Organisation hatte anfangs auch die Form der kirchlichen Bruderschaft.

Selbst diese Organisation erhält erst ziemlich spät festere Form, ist aber in den verschiedenen Orten recht verschieden und zu verschiedenen Zeiten entstanden. Die älteste Urkunde über die Maurer in Hamburg ist vom Jahre 1462. Von den Hamburger Zimmerern ist bekannt, daß sie schon 1470 eine Bruderschaft und ein Gildenhaus hatten. Ihre älteste bekannte Amtsordnung ist vom Jahre 1582.

In dem zur damaligen Zeit viel bedeutenderen Lübeck ist die älteste Urkunde der Zimmererorganisation von 1428, die der Maurer von 1527. Hier gehörten die Dachdecker mit zur Junft der Maurer. Der Rath der Stadt Lüneburg, die zur damaligen Zeit es Lübeck und Hamburg an Bedeutung gleich thun konnte, erließ im Jahre 1557 eine gemeinsame Junftordnung der Maurer und Zimmerer. Es gab damals in Lüneburg 9 Zimmermeister einschließlich des Rathsmühlenermeisters, aber ausschließlich des Rathszimmermeisters, und 6 Maurermeister, ausschließlich des Rathsmaurermeisters.

Nebenbei bemerkt, der Bau und die Reparaturen von Mühlen wurden bis zur Mitte dieses laufenden Jahrhunderts noch von den Mühlknappen nach durchaus zünftigen Bauregeln besorgt. Der alte Baurath Schwahn, der im Anfang der fünfziger Jahre an der königlichen Bau-Akademie zu Berlin uns jungen Leuten Mühlenbau vortrug, lehrte noch den zünftigen Mühlenbau. Er behauptete und glaubte es fest, diese zünftigen Regeln seien durch die Erfahrung so erprobt und geheiligt, daß

daran garnichts zu ändern wäre. Er war deshalb ein erklärter Feind des eisernen Mühlgeschirres. Er machte höchstens das Zugeständniß, daß eiserne Wellen, Naben und Radfränze wohl von Nutzen sein könnten, weil das dazu nöthige gute und gesunde Eichenholz selten würde, aber die Radzähne müßte man auch ferner aus Holz machen. Als man den alten Herrn aufforderte, bei einer neu zu gründenden Zeitschrift für Mühlenbau Mitarbeiter zu werden, erklärte er eine solche Zeitung für einen Unsinn, da über Mühlenbau nichts zu schreiben sei. Da stehe Alles fest und sei als gut durch jahrhundertelange Erfahrung erprobt, so daß Aenderungen nur vom Uebel seien.

Wir fügen diese kleine Erzählung hier ein, um zu zeigen, wie sehr die zünftlerischen Anschauungen den Fortschritt in den Gewerben hemmten. Man arbeitete nach veralteten Arbeitsweisen, mit veraltetem Werkzeug, das sich vielfach in seiner unzweckmäßigen Form noch heut bei uns in Deutschland erhalten hat. Man durfte es nicht ändern, weil die Zunftsatzen es verboten.

Die Vertretung der Bauhandwerker vor der Stadt-Verwaltung lag in der Hand von gewählten Aelterleuten und hatten sie mit dem Rathsmäurer- und Rathszimmermeister auch eine gewisse baupolizeiliche Aufsicht. Sie sollten auf gute Herstellung der Bauarbeiten achten. Sie hatten auch darauf zu achten, daß der Meister nicht Pflugsleute, die zwar volles Mauerwerk machen durften, als Maurer dem Bauherrn anrechnete. Es ist das ein kleiner Kniff, der wohl heut noch gelegentlich zu Streitigkeiten Veranlassung giebt, daß die Meister bei Tagelohnsarbeiten Lehrlinge und Arbeitsleute als Gesellen anrechnen. Das geschah früher um so eher, da zwischen beiden eigentlich keine scharfe Scheidung war.

Es gab zwar schon „Lehrknechte“, als die Zunftordnungen, die wir oben nannten, erlassen wurden, indessen sie kamen nicht in die Lehre, um das Arbeiten mit der Hand zu erlernen, sondern die Lüneburger Zunftordnung bestimmt geradezu, daß zur Lehre nur der zugelassen sei, der schon im Massivbau geübt ist. Die Lehrlinge wollten Meister werden.

Es hatte sich allmählig aus den Vorarbeitern ein „Meisterstand“ herausgebildet. Wenn sein Verhältniß zu den Gesellen sich auch sonst nicht geändert hatte, wenn auch fernerhin der Meister nur einen um wenig höheren Tagelohn bezog, als der Knecht, so waren doch nun nur die Meister berechtigt, selbstständige Bauten zu übernehmen; und um sie auch sonst zu schützen und auch wohl die Meister mit den nöthigen höheren Kenntnissen zu versehen, wurde die Lehrzeit eingeführt. Ein Maurer also, der Meister werden wollte, mußte sich als Lehrknecht verdingen. Er mußte eine Lehrzeit von zwei bis

fünf Jahren auf sich nehmen und wohl nach beendeter Lehrzeit noch eine Wartezeit durchmachen. Während der Lehrzeit mußte er im Hause des Meisters wohnen und bezog einen Lohn, der geringer war, als der Lohn der Maurerleute oder Zimmerleute, aber höher als der Lohn der Pflugsleute.

Nach Beendigung der Lehre mußte der Lehrling ein Meisterstück anfertigen, doch konnte hiervon auch abgesehen werden. In Lüneburg brauchten die Zimmerleute kein Meisterstück zu machen. Die Ausführung des Meisterstückes erfolgte unter Aufsicht der Aelterleute. Jeder Meister, der einen zum Meisterbau geeigneten Bau hatte, mußte auf Verlangen ihn dazu abtreten. Die Gehilfen zu dem Meisterbau wurden von den Aelterleuten bestimmt.

Die Maurer- und Zimmergesellen durften kleinere Arbeiten auch selbständig übernehmen, aber dabei nur einen Pflegsman als Gehilfen beschäftigen. Sie hießen dann „Schaarwerker.“ Eigentlich wurde so der Handwerker und Hilfsarbeiter genannt, der außerhalb der Zunftordnung auf dem Lande selbständige Arbeiten ausführte.

Die Zunftordnungen für die Maurer und Zimmerer, die von dem Rath der Stadt erlassen wurden, regeln hauptsächlich das Verhältniß des Bauhandwerkers zu den Bürgern, den Bauherren. Es wird Arbeitszeit und Lohnforderung amtlich festgesetzt und zwar so, daß es bei Strafe verboten wird, höhere Löhne zu fordern oder zu zahlen und anzunehmen. Auch derjenige wurde bestraft, der freiwillig höheren Lohn gab. In manchen Orten war das Verabreichen von Speisen an Maurer, Zimmerer und Pflugsleuten bei Strafe verboten. Doch durfte am Sonnabend Geld zu einem Bad und in manchen Orten auch ein bestimmtes Biergeld gegeben werden.

Wir entnehmen der Zunftordnung der Stadt Lübeck von 1527, daß die Arbeitszeit der Maurer im Sommer, vom 4. April bis 17. September, 10 Stunden betrug. Dieselbe Arbeitszeit ist in der Amtsrolle von 1545 für die Zimmerer vorgeschrieben.

Jedoch 1570 finden wir für Lüneburg eine 12stündige Arbeitszeit von Fastnacht bis Michaelis vorgeschrieben, jedoch sind die Pausen zu Frühstück und Vesper dabei nicht in Rechnung gezogen.

In Hamburg herrschte seit 1670 elfstündige Arbeitszeit. Es wurde gearbeitet von Ostern bis Michaelis: von Morgens 5 Uhr bis 1 1/4 Uhr, Nachmittags von 12 1/2 Uhr bis 7 1/4 Uhr, jedesmal mit einer zwischenliegenden vollen Ruhestunde, also im Ganzen elf Arbeitsstunden. Während der kürzeren Tage blieb die 1 1/4 stündige Mittagsstunde, aber die Ruhestunden Vormittags und Nachmittags fielen weg. (Muthmaßlich wurden sie durch

fürzere Pausen ersetzt, während derer die Arbeiter die Baustelle nicht verließen.)

Um 1790 ist die Arbeitszeit für Maurer auf 13 Stunden verlängert.

Ueber die Löhne ist ein Vergleich sehr schwer, da der Geldwerth und auch die Geldsorten sehr schwankend sind. Wir wollen aber einige Angaben für Hamburg machen, da das alte Hamburger Geld noch das bekanntere ist. Wir bemerken, daß die alte Hamburger Mark = 16 Schillinge zu 12 alten Pfennigen = 120 Reichspfennige heutiger Währung ist. Der Schilling wäre also = $7\frac{1}{2}$ heutige Pfennige.

Bis in die dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts (1530 bis 1539) wurden in Hamburg 42 Hamburger Pfennige für den Handwerker, 28 Pfennige für den Handlanger pro Tag bezahlt. Bis etwa 1560 kommen Lohnsätze für Jene von 52 Pf. bis 60 Pf. vor und steigen bis auf 72 Pf. Etwa im Jahre 1600 erhält der Handwerker 96 Pf. und 1620 bis zu 144 Pfennigen, bis er 1623 mit 192 Pf. auf 1 Mark Hamburger Kurant steigt. 1636 ist der Tagelohn 1 Mark 2 Schilling, 1656 1 Mark 4 Schilling.

Dieser Lohn blieb etwa 100 Jahre unverändert, bis er 1760 auf 1 Mark 6 Schillinge steigt. Der Lohn der Handlanger stieg von 28 Pf. bis auf 10 Schillinge im Anfange des 17. Jahrhunderts.

Im Jahre 1791 waren in Hamburg größere Arbeiterunruhen, an welchen sich auch die Bauhandwerker theilnahmen. Es kam zu einem Aufstande, bei dem es nicht ohne Blutvergießen abging. Nachdem der Aufstand beschwichtigt war, mußten in den meisten Gewerben erhebliche Lohnerhöhungen bewilligt werden. Die Bauarbeiter legten die Arbeit nieder und erlangten dadurch auch eine Erhöhung des Tagelohnes. Der Kampf richtete sich aber im Bauwesen nicht gegen die Meister, sondern gegen die städtischen Behörden, die die Löhne festzusetzen hatten. Er wurde mit den Meistern gemeinsam geführt. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit aber, daß in dem Verhältniß zwischen Meister und Gesellen sich schon eine große Veränderung entwickelt hat. Der Meister ist jetzt nicht mehr der nur etwas höher bezahlte Arbeitsgenosse des Arbeiters, sondern er ist gewissermaßen schon Ausbeuter geworden, der nicht mehr selbst arbeitet, sondern seinen Verdienst von der Arbeit des Gesellen bezieht. Statt seines Lohnes für die eigene Arbeit erhält der Maurer- und der Zimmermeister einen Aufschlag auf die Löhne der Gesellen, das Meistergeld.

Die Meister sind auch wohlhabender geworden und wenn sie auch noch nicht Bauten als Unternehmer ausführen, so übernehmen sie doch schon mehrere Bauten gleichzeitig und erhalten

für die bei diesen Bauten beschäftigten Gesellen und Pflugsleute ein Kopfgeld für den Tag, das den Meistern ein höheres Einkommen gewährt. Gleichzeitig fangen sie auch an, mit Baumaterialien Handel zu treiben, sie den Bauherren mit Vortheil zu liefern.

Dadurch beginnt die materielle Scheidung zwischen Meistern und Gesellen auch im Baugewerbe. Zwar bleibt der Tagelohn noch obrigkeitlich festgesetzt, aber die Meister haben jetzt schon Vortheil von niedrigerem Tagelohn oder glauben ihn zu haben. Sie widerstreben, so lange es geht, der Forderungen der Gesellen und wenn sie diesen nachgeben müssen, wenn es zu einer Erhöhung des Tagelohnes kommt, suchen die Meister durch Erhöhung des Meistergeldes für sich einen noch größeren Vortheil zu erlangen.

So kam es, daß nach der Arbeitseinstellung in Hamburg im August 1791, als die Gesellen eine Lohnerhöhung von 30 auf 34 Schillinge erlangten, das Meistergeld von 4 auf 8 Schilling für jeden Gesellen erhöht wurde. Diese Ansprüche der Meister erschwerten selbstverständlich den Gesellen das Erlangen der Lohnerhöhung, denn wenn der Bürger auch eine Erhöhung von 4 Schillinge (von 30 Pf. nach unserem Geld) leicht bewilligt hätte, betrug jetzt die Erhöhung mit dem Meistergelde 60 Pf., daß das nicht so glatt bewilligt wurde, ist selbstverständlich.

Um diese Zeit etwa mag es gewesen sein, daß sich die Gesellenorganisationen im Baugewerbe von den Meisterorganisationen trennten. Die Organisationen der Gesellen nahmen die Formen der Gesellenschaften der anderen Gewerbe mit allen Gebräuchen und Mißbräuchen an. Das Wandern war bis dahin bei Maurern und Zimmerern nur Ausnahme gewesen. Im Gegentheil, man hatte es nicht gerne gesehen, wenn die Maurer und Zimmerleute den Ort verließen, wenn man sie daran auch nicht hinderte. Nun aber griff auch hier der Wanderzwang als Einrichtung der Organisation der Gesellen Platz, weil er ein vorzügliches Mittel war, die Organisation zu befestigen und zu kräftigen. Die Lehrzeit für die Maurer und Zimmerer wurde eingeführt und zu der Freisprechung durch die Meister kommt die „Ausweisung“; die Einweihung in die Zunftgebräuche durch die Gesellen, so daß sich die Gesellenschaften der Maurer und Zimmerer nicht nur in nichts von den Gesellenschaften der anderen Gewerkschaften unterscheiden, sondern in Strenge der Beachtung der Formen und Zunftregeln eine hervorragende Stelle einnahmen.

Das Baugewerbe war zur Bedeutung gelangt und schon im 17. Jahrhundert gehörten die Bau-Zünfte zu den angesehensten in den Städten.

Jedoch bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts blieb der Tagelohn obrigkeitlich geregelt.

Wenn auch Meister und Gesellen schon lange nicht mehr ihre feste zusammen feierten, kam es doch bis dahin noch nicht zu größeren Reibungen. Das Submissionswesen bei städtischen und staatlichen Bauten trieb einen weiteren Keil in die Eintracht und den Frieden im Gewerbe. Aber erst als die Gewerbefreiheit die zu engen Zunftschranken durchbrach und als die Fortschritte der Baukunst das Baugewerbe zu einem Beruf machten, der mehr Wissen erforderte, als die Maurer- und Zimmermeister zur Verfügung hatten, als sie auf den größeren Staatsbauten zu ganz überflüssigen Zwischenpersonen wurden, die nur einen Theil des Verdienstes der Arbeiter für sich beanspruchten, und diesen Antheil direkt durch Lohnabzug und Affordarbeit zu erreichen suchten, da war auch im Baugewerbe der Klassenkampf zur Nothwendigkeit geworden.

Da der Privatbau, besonders in den größeren Städten, sehr bald dem Beispiel der Behörden folgte und die Bauspekulation entstand, die Häuser auf Vorrath, als Waare zum beliebigen Verkauf, möglichst billig herstellte und den Bau schwindel hervorrief, da erhielt der Klassenkampf im Baugewerbe seine besondere Schärfe. Wenn er auch in das Baugewerbe seinen Einzug vier Jahrhunderte später hielt als in die anderen Gewerbe, er ist schnell zu derselben Höhe und demselben Umfange angewachsen, wie bei den übrigen Berufen. So ist denn auch die Geschichte der Gesellenorganisationen im Laufe dieses Jahrhunderts im Baugewerbe ganz dieselbe wie bei den anderen Gewerben. Sie haben dieselben Bedrückungen und dieselben Verfolgungen erlitten, sind in derselben Art ausgeartet und zuletzt verschwunden, um mehr zeitgemäßen Organisationen Platz zu machen.

Die Organisation der Maurer hat mit den Steinmetzen vielfach Fühlung gehabt. Da wo das Baumaterial der Haustein oder der zugerichtete Bruchstein ist, ist die Scheidung zwischen Maurer und Steinhauer leicht verwischbar, sie gehen in einander über. Da nun die Steinmetzen in vielen Gegenden wegen ihrer geringen Zahl keine durchgebildete Organisation hatten, schlossen sich die dort vorhandenen Steinhauer den Maurern an, so daß es eine Zeitlang Sitte wurde, besonders im Norden Deutschlands, Maurer und Steinhauer zusammen zu nennen. Die organisirten Steinmetzen haben aber gegen diese Vermischung immer protestirt und stets mit Entschiedenheit erklärt, daß sie zu den Maurern nicht gehörten, sondern ihre eigene Organisation aufrecht erhalten wollten. Dies ist auch sehr verständlich und vernunftgemäß, denn die beiden Handwerke haben so viel eigenthümlich Verschiedenes, daß sie am besten ihre Geschäfte getrennt von einander besorgen. Darunter braucht das Zusammengehörigkeitsgefühl (die Solidarität) durchaus nicht zu leiden.

III. Abschnitt.

Die Bauhütten des Mittelalters.

In Aegypten, in Indien, wohin manche Forscher die Wiege der Menschheit verlegen, in verschiedenen Gegenden Amerikas findet man Steinwerke oft in riesenhafter Ausföhrung, aufgethürmte hochragende Bauwerke, in welchen große bearbeitete felsblöcke über einander gehäuft, Räume, die in den felseln hineingearbeitet und mit Darstellungen aller Art ausschmückt sind, Höhlen und Grabkammern, die künstlich hergestellt, sich weit in das Innere der Berge hineinerstrecken, Tempel, die aus einem einzigen felsblock außen und innen herausgehewn sind, säulengeschmückte Tempel von Ehrfurcht einflößenden Abmessungen, deren Decken von ganzen Wäldern von Säulen getragen werden. Wir finden riesenhafte Bildsäulen von Menschen, Thieren und Fabelwesen aus Stein theils freigearbeitet, theils an den Wänden halberhaben herausgehewn.

Staunen ergreift den Reisenden, wenn er diesen Werken begegnet, deren Alter oft nur schwer, manchmal garnicht, auch nicht annähernd zu bestimmen ist, das aber bei manchen ägyptischen Bauwerken sich bis in eine Vorzeit festsetzen läßt, die mehr als sechstausend Jahre vor unserer Zeitrechnung und weiter zurück liegen mag. Bei anderen Bauwerken fehlt jeder Anhalt, jede Bestimmung über ihr Alter, so daß wir nicht mit Sicherheit sagen können, wo sich die älteste Steinarbeit findet.

Die bekanntesten ältesten Steinwerke, die zugleich auch für uns deshalb die wichtigsten sind, weil an sie sich in nachweisbarer folge unsere Kunst anschließen läßt, sind die ägyptischen Bauwerke, Bildsäulen, Säulenhallen, Grabhöhlen und, wenn auch nicht als älteste, so doch als ansehnlichste Bauwerke, die alten Königsgräber, die Pyramiden. Wir können mit einiger Sicherheit sagen, die europäische, die deutsche Steinmetzkunst stammt in gerader Linie von der ägyptischen ab, indem sie von dort über das alte Griechenland, Rom und Byzanz zu uns kam. Dabei ist es aber sehr wahrscheinlich, daß sich der Kunst in Griechenland auch asiatische, indische und assyrische

Elemente beimischten, die dort verarbeitet und in Fleisch und Blut der Kunst übergingen, in der ionischen Bauweise ausflangen. Wir sehen in den alten, auf uns gekommenen viel tausendjährigen Bauten der Aegypter, Inder, Assyrer, Hellenen und Römer eine fortschreitende Entwicklung, aber selbst bei den ältesten Werken schon eine solche Kunstfertigkeit, daß wir zu dem Schlusse gezwungen sind, wo man so bedeutende Arbeiten in solcher Vollendung herstellen konnte, da mußten Männer vorhanden sein, die wohlgeschulte wissenschaftliche Kenntnisse von den Grundregeln der Mathematik, von den Eigenschaften des Steines, von der Bearbeitung des Eisens und des Erzes, seiner Gewinnung und Aufbereitung, kurz, ein ziemlich erhebliches, technisches Wissen und dabei auf ein ebenso geschultes, künstlerisches Können, Kenntnisse der überlieferten Formen und hohe handwerksmäßige Geschicklichkeit besaßen: Wir finden bei jeden der genannten Völker einen fest ausgeprägten, sich von dem der anderen Völker bestimmt unterscheidenden Baustil. All dieses Wissen und Können konnte nur entstehen, sich entwickeln und vermehren, wenn es durch viele Geschlechter von dem Meister auf den Schüler fortgepflanzt wurde, damit es dieser, weiter entwickelt, wiederum seinen Schülern lehrte. Damit aber, wie es geschehen ist, die Entwicklung dabei im ganzen Volke einen so einheitlichen Weg nahm, mußten die einzelnen Meister nach einem gemeinsamen festen Regelsystem arbeiten. Eine gemeinsame Grundanschauung mußte sie vereinen, die nicht von ungefähr und zufällig wirkend gedacht werden kann, sondern die eine feste Organisation, ein absichtliches Zusammenwirken voraussetzt.

Wir müssen also annehmen, daß es schon in ältester Zeit nicht nur eine regelmäßige Reihenfolge von Meistern und Schüler der Baukunst und des Steinwerkes gab, sondern daß diese Meister und Schüler auch durch eine mit Bewußtsein gebildete Organisation, eine *Schule*, mit einander verbunden waren, daß sie Einrichtungen sich geschaffen hatten, durch die sie fest verbunden waren.

Von den ältesten Genossenschaften der Bauleute wissen wir nichts.

Von den Aegyptern ist aber bekannt, daß dort das Wissen und die Kunst im Besitz der Priesterkaste war, die sie unter sich als Geheimniß pflegte und vor dem Blicke der Weltlichen neidisch verbarg. Wir wissen von den Geheimnissen der ägyptischen Priesterschaft so wenig als wir von den Mysterien, den Geheimnissen, der griechischen Religionsübung wissen. Die Kunst lebte aber bei beiden Völkern hauptsächlich im Dienste des Heiligthumes. Es war sogar durch die Satzungen der Religion verboten, daß das Wohnhaus der Sterblichen mit dem

Tempel in einen Wettstreit sich einließe. Daher erklärt sich denn auch das Geheimniß, daß die Organisation der Bauleute bei Aegyptern und Griechen uns verhüllt.

Bei den Römern finden wir feste Genossenschaften die „Kollegia fabrorum“ als Vereinigungen der Bauleute, die staatlich anerkannt waren und unter der Leitung von Staatsbeamten, der Aedilen, standen. Doch ist uns auch über die Einrichtung dieser Genossenschaft nur wenig überliefert. Es handelt sich hierbei natürlich nur um die künstlerischen Arbeiten und die Arbeiten der Meister und Bauleiter. Die mechanische Arbeiten verrichteten im Alterthume überall Sklaven. Sie haben die Steine behauen, geschliffen, geschnitten und versetzt, bis sie in den Mönchen und Laienbrüdern der kirchlichen Handwerker des Mittelalters von freien Leuten abgelöst wurden.

Dieselbe Organisation finden wir dann in Byzanz, wo die „Kollegia fabrorum“ seit 306 unserer Zeitrechnung von der Regierung Konstantin's des Großen hundert Jahre lang bis 407 unter dem Kaiser Honorius blühten. Da versank die Blüthe des oströmischen Kaiserreiches, Künste und Wissenschaften flohen in die Klöster, um hier sich kümmerlich fort zu fristen, bis ihnen unter der Regierung Karls des Großen (800—814 römischer Kaiser) wieder bessere Zeiten zu erblühen begannen. Doch erst als 955 Kaiser Otto auf dem Lechfelde die Ungarn so gründlich schlug, daß sie ihre Einfälle in Deutschland für immer aufgeben mußten, blühte in Deutschland die Baukunst und mit ihr das Steinwerk wieder voll auf.

Auch hier fanden die Bauleute ihre ersten Aufgaben an Kirchen, Abteien und Klöstern; denn die Kirche hatte es gut verstanden, auch in der schlechten Zeit Reichthümer zu sammeln. Die Bauleute waren Mönche. Besonders Benediktiner Mönche nahmen die Baukunst in ihre besondere Pflege. In ihren Klöstern zu St. Gallen, Hirschau, Hersfeld, Corvey, Fontany, Laon, Berc, fleury, Rheims, Weissenburg, Prüm, Mainz, Straßburg, Reichenau, Trier, Köln, Lüttich, Utrecht, Hildesheim, Bremen u. s. w. finden wir hervorragende Bildungsstätten und auch wichtige Bauhütten. Wie wir aus erhaltenen Urkunden lernen, war im 9. Jahrhundert schon eine bedeutende Bauhätigkeit vorhanden, die aber erst im 10. und 11. Jahrhundert ihre volle Blüthe entfaltete. Jetzt blühten auch die deutschen Bauhütten auf.

Der hochgebildete und sehr energische Abt Wilhelm des Klosters Hirschau führte (um 1080) die Laienbrüder ein. Sie waren Handwerker, darunter auch Steinmetzen, Maurer, Zimmerer, Steinhauer, Werkmeister, Schmiede u. s. w. und standen ohne eigentliche Mönche zu sein, unter strenger klösterlicher Zucht, waren in Bruderschaften gegliedert und

mußten einem ihnen vorgesezten Meister aufs Wort gehorchen, (in verba magistri gehen).

In einer großen Anzahl deutscher Klöster entstanden damals Bauhütten und ihr Ruhm reichte weit über die Landesgrenzen hinaus. Die Mitglieder der deutschen Bauhütten gehörten übrigens durchaus nicht einer Nation an, sondern man nahm geeignete Personen auf ohne Rücksicht auf Nationalität, wie ja die Mönchsorden auch international waren. Dafür wanderten ihre Mitglieder, die Steinmetzen, ungehindert und von allen öffentlichen Lasten befreit durch alle Länder, wohin sie immer gerufen wurden, um große Bauwerke auszuführen. Preußen und Polen, Schweden und Norwegen, Spanien, Frankreich und Italien sahen damals durch aus den deutschen Benediktiner Klöstern stammende Laienbrüder und Mönche ihre Bauten ausführen.

Die Sprache in den Bauhütten war die Lateinische. Sie blieb es bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts. Seit dieser Zeit nahmen die deutschen Bauhütten keinen Ausländer mehr auf.

Die Bauhütten befanden sich in den Klöstern selbst und machten einen Theil derselben aus. Die erste rein deutsche Bauhütte soll die Bruderschaft des heiligen Aurelius der Benediktiner Abtei zu Hirschau geworden sein, die noch der Abt Wilhelm gestiftet und ihr ihre Regeln gegeben haben soll.

Die Genossenschaft einer Bauhütte lebte während eines Baues meistens in aufgeschlagenen Hütten. Der Baumeister herrschte wie der Kommandant in einer Festung und wer nicht Baugmitglied war, konnte ohne das Paßwort die Hütte nicht betreten.

Die Bauhütten waren zuweilen auch feste Gebäude, die von Steinen erbaut waren und wohl nach Vollendung des Baues stehen blieben. Sie dienten dann häufig weiter den Versammlungen der Steinmetzen, oder erhielten andere Bestimmungen.

Seit dem 13. Jahrhundert gehen die Bauhütten nach und nach in die Hände weltlicher Meister über und nahmen einen mehr junfartigen Charakter an.

Es bestanden im römischen Reich vier Haupthütten. Die Erste zu Straßburg, die Andere zu Wien, die Dritte zu Zürich, die Vierte zu Köln am Rhein.

Die Straßburger Haupthütte hat in Handwerksachen zu gebieten, was abwendig von der Mosel ist und Franken bis an den Thüringer Wald und Pöbenburg (Bubenburg) bis an das Bisthum gen Nischstädt und von Nischstädt bis gen Ulm, von Ulm bis Augsburg, darzu von Augsburg bis an den Adel Prag und bis an das Welschland, Meißnerland, Hessen, Schwabenland, diese sollen der Straßburger Ordnung gehorsam sein und den zehnten Pfennig reichen.

Die Wiener Haupthütte bei St. Stephan hat ihr Gebiet Ober- und Niederbayerland, auch das Land ob der Ems, Böhmen, Mähren, Steyermark, Kärnthen und Krain und ganz nach der Donau hin. Das soll Gehorsam sein der Hauptstätte zu Wien und den zehnten Pfennig reichen.

Das Gebiet der Kölnischen Haupthütte hebt an wo der Rhein und der Main zusammenfließen, geht abwärts bis ins Niederland. Diese sollen der Haupthütte zu Köln bei der Domkirche gehorsam sein und den zehnten Pfennig reichen.

Das Züricher Haupthütten-Gebiet hat Bern, Basel, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen und die ganze Eidgenossenschaft. Diese sollen der Haupthütte zu Zürich gehorsam sein und den zehnten Pfennig reichen.

So sagt mit der nothwendigen Uebertragung in unser Schriftdeutsch eine alte Handschrift der Bauhütte von Straßburg. Im 13. Jahrhundert kommt durch eine nicht ganz aufgeklärte Persönlichkeit, die Albertus Argentinus (Albert von Straßburg) genannt wird, und die nach einigen Annahmen ein und derselbe mit dem 1206 oder 1193 geborenen Albertus Magnus, aus dem Geschlecht des Freiherrn von Ballstadt, sein soll, die Geheimnißspielerei mit Zahlen, Figuren und Formeln in die Bauhütte hinein. Das Achtort (Achteck) wird als der Inbegriff aller Weisheit und der Schlüssel aller Geheimnisse angesehen. Um unseren Lesern eine Probe von der Art dieser Geheimnisse zu geben, die übrigens ganz in dem Sinne der damaligen Zeit liegt, theilen wir folgendes mit: „Es ist aber die Einheit, welche im Achtort liegt, der Schlüssel der Geheimnisse der neu erfundenen Baukunst. Das Eine ist die Kraft, das unerforschte Etwas, der Anfang und das Ende aller Zahlen, welche alle anderen Zahlen einschließt und doch selbst keine Zahl ist; es ist weder gerade noch ungerade und macht doch beides aus, entspringt aus keiner Zahl und läßt sich durch keine arithmetische Form herstellen u. s. w. Eins ist Gott! — und Gott ist Eins, und Eins ist ohne Anfang und Ende — ewig, — was zu allen Zeiten durch den Zirkel oder den gerechten Kreis symbolisch ausgedrückt wurde. Im Zirkel ist die Kraft, die Festigkeit, das beharrliche Streben, stets wieder an den ersten Ausgangspunkt zu gelangen, ausgedrückt, er ist das wirksamste Werkzeug der praktischen Baukunst u. s. w. u. s. w.“ Wir denken, das ist genug. Seit dieser Zeit scheint in die Bauhütten eine Spielerei mit geheimen Zeichen und mit einer Geheimsprache eingezogen zu sein, die den Zweck hatte, den Eingeweihten als Legitimation zu dienen.

Die Steinmeken, ob Meister oder Gesellen, waren alle gleichberechtigte Mitglieder der Bauhütte. Die Gehilfen hießen hier nicht, wie bei den anderen Gewerben, Knechte, sondern

als Gleiche „Gesellen“, die Lehrlinge wurden „Diener“ genannt. Von den Meistern gab es mehrere Grade, je nachdem sie in der Fertigkeit und der Beherrschung der Baukunst fortgeschritten waren.

Der Geselle hatte ein bestimmtes Zeichen, das aus geometrischen Figuren bestand, und das seit dem 15. Jahrhundert in das Gesellenbuch neben seinem Namen eingetragen wurde. Die Zeichen bestanden aus graden Linien und Winkeln. Sie finden sich nur da, wo die Bauhütte nicht zu einem Kloster gehörte. Der Geselle durfte das Zeichen erst dann auf den Stein setzen, den er bearbeitet hatte, wenn der Stein vom Polier abgenommen und als tadellos befunden war. Die Zeichen bieten ein wichtiges Mittel, um das Alter mancher Bauten festzustellen und von welchen Meistern und Gesellen die Arbeiten gemacht sind, woraus man zuweilen auf den Baumeister schließen kann. Die Steinmetzzeichen waren noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts im Gebrauch, und wurden auf die Steine gehauen, wenn der Meister es erlaubte. Wenigstens wurden den ausgewiesenen Steinmetzen noch in neuer Zeit solche Zeichen von manchen Hütten beigelegt. Die Hütten, die zwar für jeden Steinmetzen offen waren, waren für jeden anderen Menschen geschlossen. Selbst fürstliche Personen mußten sich erst aufnehmen lassen, wenn sie einer Sitzung beiwohnen wollten. Noch bis vor wenigen Jahren waren bei den Steinmetzen mancher Länder Gebräuche und Zeremonien üblich, die zum Theil aus den Bauhütten stammten. Sie hatten eigenen Händedruck, gewisse Haltung oder Bewegung des Körpers, der Füße, woran die Eingeweihten die Landmannschaft und den Lehrort erkennen konnten. Wenn im Mittelalter eine Bauhütte zur Ausführung eines Baues nach fernem Gegenden berufen wurde, so brach die Bau-Korporation unter Führung ihres Oberen, eines Baumeisters, auf; alle waren bewaffnet, was zu jener Zeit nothwendig und unerlässlich war. Das Schwert an der Seite hatten sie wenig zu fürchten. In der Mitte des Juges gingen die Maulthiere oder Packpferde mit Lebensmittel und dem Handwerkszeuge. Dieser Theil stand unter der Leitung der „Oblaten“, d. h. Kinder, die von ihren Eltern auf Grund eines Gelübdes dem Kloster übergeben waren und im Kloster eine gute Erziehung erhielten. Sie gingen in weltlicher Kleidung. Die eigentlichen Bauleute, Mönche und Laienbrüder trugen auf der Reise wie im Kloster vom 10. bis 13. Jahrhundert kurze Kutten, welche zu beiden Seiten aufgeschnitten waren, einen Schultertragen mit Kapuze oder „Gugel“ und einen ledernen Gürtel um den Leib. Die Kutte war schwarz oder dunkelgrau und hatte ein schwarzes Skapulier, daß über den Gürtel hing, wenn sie bei kirchlichen

Funktionen waren. Bei der Arbeit schnallten sie den Gürtel über das Skapulier. Den Kopf bedeckte ein Filzhut, auf der Reise auch ein Strohhut. Bein- und Fußbekleidung war von Leder. Die Ältesten und Strengsten trugen noch Sandalen mit Lederriemen am Fuß befestigt. Die langen Stiefel waren, dem damaligen Brauche gemäß, von naturfarbenem Leder. Dieser Brauch erhielt sich bis in das erste Drittel des jetzigen 19. Jahrhunderts bei strengen zünftigen Gesellen. Alle trugen einen ledernen Sack, der das Nothwendigste für die Reise enthielt.

Als die Bauhütten weltlich wurden, wurde die Tracht je nach der herrschenden Mode verschiedenartiger, bis sie in den letzten Zeiten, als die Bauhütten sich in Zünfte umgestalteten, wieder mehr Regelmäßigkeit erhielt, wie wir später sehen werden.

Als im 14. Jahrhundert die Klöster sich ihrer Sicherheit wegen nach den Städten verlegten, zogen die Bauhütten natürlich mit ihnen und richteten sich wieder in den Klöstern ein.

1451 traten in Folge des Dombaues zu Regensburg die berühmtesten Baumeister Deutschlands mit dem Regensburger Werkmeister Speis in Verkehr. Es wurden damals vieler Orts Hütten oder Dombauhütten neu errichtet. Es scheint also, daß bis dahin die älteren Hütten etwas in Vergessenheit gekommen waren. Man beschloß eine Versammlung zu Regensburg abzuhalten, sich hier über eigene Wortzeichen, Gruß und Handschlag zu vereinigen und sich der Straßburger Haupt- hütte unterzuordnen.

Diese Versammlung kam auch am 25. April 1459 zu Stande und ist wohl der erste Steinmessenkongreß gewesen. Wenigstens ist er der erste, von dem wir Kenntniß haben.

Die dort vereinbarten Artikel hießen: „**Das Bruderbuch**“. Sie wurden hundert Jahre später, 1563, auf zwei hinter einander gehaltenen Versammlungen von Meister, Polirer und Gehilfen zu Basel am Bartholomäus-Tage und zu Straßburg am Michaelis-Tage abgeändert. So blieben sie in Wirksamkeit bis zur Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts. Die 1459 gegründete Hütten-Vereinigung bestand bis 1707. Straßburg, der Vorort, war inzwischen französisch geworden und in diesem Jahre löste ein Reichsbeschluß den Verband als eine Verbindung mit dem Auslande auf.

Wir werden diese älteste uns erhaltene Hüttenordnung von 1459 unsern Lesern in dem überlieferten Wortlaut ohne Aenderung mittheilen. (Seite 32 ff.)

Die Bauhütten besaßen eigene Gerichtsbarkeit in Allem, was „Steinwerk“ betraf und war ihnen diese Gerichtsbarkeit von den verschiedenen Kaisern privilegirt, wie es damals Sitte

war. Die gefällten Urtheile wurden von den „Herren“ und den Städten auf Ansuchen des Hüttenvorstandes auch vollstreckt, wenn der Betroffene sich nicht willig fügen wollte. Gegen die Urtheile gab es keine Berufung.

Als die Wirren des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert der dreißigjährige Krieg die Kultur und den Wohlstand in Deutschland zerstörten, ging es natürlich den Steinmetzen und ihren Hütten nicht besser als den anderen Gewerben und ihren Organisationen. Es kam gerade für das Bauwesen eine sehr schwere Zeit. Die Baukunst gedeiht nur in Frieden und Wohlstand. In den Kriegsjahren und ziemlich lange nach den Kriegen wurden selbstverständlich größere Bauten nicht unternommen. Als dann das Bauen an den Fürstenhöfen und in den Städten wieder begann, war ein ganz neuer Kunstgeschmack nach Deutschland gekommen. Die Hütten hatten den sogenannten „gothischen“ Baustiel einseitig und als eine Art religiöser Ueberlieferung gepflegt, sie konnten sich in die neue Kunstrichtung nicht recht hineinfinden. Zwar bestanden noch an vielen Orten die Hütten in ihrer früheren Form fort, aber es war eben nur die Form, der lebendige, begeisternde Inhalt war ihnen genommen. Sie erstarrten auch zur zöpsigen Zünftlerei, die sich in sinnlosem Formelspiel gefiel. Die Meister der Hütten wurden denn auch Unternehmer, die auch Verdienst als Hauptsache sahen, und der Gegensatz zwischen Meister und Gesellen verschärfte sich. Das Steinmetzengewerbe nahm denselben Weg wie das andere Bau-gewerbe. Man kann deshalb sagen, daß die Bauhütten in dem alten Sinne des Mittelalters mit dem 16. Jahrhundert aufgehört haben. Was dann noch blieb, war Form ohne Inhalt. Ja sogar das Verständniß für die alten Hütten war verschwunden. Man achtete der Vorzeit nicht. Die Dokumente aus den Läden wurden zerstreut, vernichtet, vergessen. Es ist leider nur sehr geringes Urkundenmaterial auf uns gekommen und das meiste davon hat man auf Böden und in Schutt-winkeln gefunden, wo es nur durch einen glücklichen Zufall der Vernichtung entgangen ist.

Das Bruderbuch von 1459.

Nach dem Inhalt der Einleitung ist die Steinmetzen-ordnung vom Jahre 1459 von Meister und Gesellen des ganzen Handwerkes des Steinwerks und Steinmetzen in deutschen Landen in Versammlungen, die „Kapitelweise“ (nach dem Brauch eines Kapitels), abgehalten wurden, zu Speyer, Straßburg und Regensburg, also wohl in Bezirksversammlungen, angenommen worden.

Zu dem nachfolgenden Text der Ordnung von 1459 bemerken wir noch, daß der Ausdruck „fürdern“, „in Förderung ziehen“, „Förderung suchen“, „gefördert werden“ u. s. w. soviel bedeutet, als arbeiten, in Arbeit treten, Arbeit suchen, in Arbeit genommen werden. „Urlop geben“ heißt entlassen. „Urlop nehmen“ heißt kündigen. Der Artikel m ist sehr schwer verständlich und wird verschieden ausgelegt. Der Verfasser dieses Buches faßt ihn in Verbindung mit dem Artikel n so auf: Das Verbot an Personen, daß keiner, wer es wäre, „steinwerk us messen oder von uszuge ennehmen wolte, der es sich nicht verwurfte, us de grunde zu nemen“, und im Abschnitte n das Verbot an Polirer und Gesellen, niemals jemanden, der nicht unseres Handwerks ist, zu unterweisen, „us dem uszuge, us dem grunde zu nemen“, bedeutet an den gesperrten Stellen, das Steinwerk nach Massen und Zeichnungsauszügen austragen, für die Steine Schablonen und Abmessungen angeben, das ist bekanntlich noch heut bei unserer fortgeschrittenen Technik für den weniger Geübten keine ganz leichte Sache. Es wurde früher auch in der Zimmerei als ein Geheimniß behütet. Der Schnürboden, der Grund, wurde sorgsam gegen Ueingeweihte abgesperrt, wenn ein Polier eine Treppe oder sonst ein verzwicktes Stück abschnürte, wofür man wohl sagen kann: „Es aus dem Grunde nahm.“

Die Gesellen merkten bald, ob derjenige, bei dem sie Förderung erhalten hatten, ihnen auch die Arbeit vorzeichnen konnte. Konnte er es nicht, hatte er auch, um die Kunst zu lernen, keinem Werkmanne „gedient“, auch in keiner Hütte deshalb gearbeitet, so war er ein „Bönhase“, wie der Junftausdruck lautet, und niemand durfte bei ihm „stan“ (stehen).

Wir geben nun den Abdruck des „Bruderbuches von 1459“ mit Weglassung der Unterschriften von Meister und Gesellen, die „in das Buch gelobt“ haben, die es durch Gelohniß anerkannten, indem wir hoffen, damit den deutschen Steinmetzen ein Vergnügen zu bereiten. Es wird ihnen bei einiger Mühe wohl gelingen, die unserem Ohre fremdartig klingenden Laute der älteren Sprache und die etwas krause Schreibweise zu verstehen:

Ordenunge der Steinmetzen zu Strasburg 1459.

Im Namen des Vaters, des Suns und des heiligen Geists und der würdigen Mutter Marien und auch ir seligen Diener, der Heiligen Vier gekrönten zu ewiger Gedechnisse. angesehen, daß rechte Fründtschaft, Einhelligkeit und Gehorsamkeit ist ein fundament alles gутten; darumb und durch gemeynen nutz und freuen Willen aller Fürsten, Grofen, Herren, Stetten,

„Der Bauhandwerker“

Zeitschrift

zur Aufklärung und Förderung der geistigen und materiellen
Interessen der Bauhandwerker Deutschlands,

erscheint wöchentlich, vorläufig einen Bogen stark und kostet vierteljährlich 1 Mark.

„Der Bauhandwerker“ ist das amtliche Organ der Steinarbeiter-Organisation Deutschlands.

„Der Bauhandwerker“ vertritt die Interessen der Steinarbeiter Deutschlands und der anderen Bauarbeiter auf Grund der Erkenntniß, daß ein Klassengegensatz zwischen Kapital und Arbeit besteht, der in der heutigen Gesellschafts-Ordnung unausgleichbar ist.

„Der Bauhandwerker“ erkennt aber an, daß durch eine zweckmäßige und starke Organisation der Arbeiter auf dem Boden der heutigen Wirtschafts-Ordnung für die Arbeiter sehr wichtige Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse erreicht werden können.

„Der Bauhandwerker“ hält diejenige Organisation der Arbeiter zur Erreichung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen für die zweckmäßigste, die den örtlichen (lokalen) Verhältnissen Rechnung trägt, den Mitgliedern die Entscheidung in allen wichtigen Fragen in die eigene Hand legt, die Eigenthümlichkeiten jedes Berufsweiges und die Leistungsfähigkeit der verschieden bezahlten Arbeiter genügend berücksichtigt, jede undemokratische Diktatur ausschließt und den Einfluß bezahlter Beamten in der Organisation auf das kleinstmögliche Maaß beschränkt.

„Der Bauhandwerker“ sieht in der Organisation der Steinarbeiter Deutschlands eine Organisation, die diesen Bedingungen möglichst entspricht und ist ernstlich und mit Entschiedenheit bestrebt, sie zu stützen und für ihren Ausbau, ihre Kräftigung und Verbreitung zu wirken.

„Der Bauhandwerker“ dient in diesem Sinne der Organisation der Steinarbeiter Deutschlands seit dreizehn Jahren mit ganz unbestrittenem guten Erfolg.

„Der Bauhandwerker“ ist dadurch so mit der Organisation der Steinarbeiter Deutschlands verwachsen, daß es Pflicht eines jeden Steinarbeiters ist, ihn durch Abonnement zu unterstützen, wenn er seine Lage verbessern und für sich und seine Familie in der Zukunft sorgen will.

„Der Bauhandwerker“ steht jeder Organisation der Steinarbeiter Deutschlands als Organ offen für ihre Beschwerden und Berichte, in ihren Lohnkämpfen und auch in den privaten Angelegenheiten der organisierten Arbeiter. Er ertheilt Auskunft auf alle Anfragen, die das gewerkschaftliche und politische Leben betreffen. Er sorgt für die beste Belehrung seiner Leser.

„Der Bauhandwerker“ wird seinen Aufgaben umso mehr gerecht werden können, je mehr ihn die Steinarbeiter Deutschlands durch Abonnement unterstützen.

„Der Bauhandwerker“ ist zu beziehen durch den Steinmetz

Joh. Könsch, Rixdorf-Berlin

Prinz Handjery-Str. 60

und durch jede Postanstalt.

„Den Bauhandwerker“ zu lesen ist Pflicht jedes organisierten Steinarbeiters.

„Der Bauhandwerker“ ist in das Postzeitungsverzeichniß eingetragen unter Nr. 847, was bei der Bestellung bei der Post mit anzugeben ist.